

Ergänzung zur Regelung der Fremdkassenabrechnung nach § 75 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SGB V

(Beschluss des Vorstandes der KZBV vom 16.12.2020)

In Ergänzung zu der „Regelung der Fremdkassenabrechnung nach § 75 Abs. 7 Satz 2 SGB V“ beschließt der Vorstand der KZBV im Hinblick auf die gesetzlichen Ausgabenvolumenbestimmungen nachstehende Regelung:

Präambel

Die Regelung der Fremdkassenabrechnung wird um Bestimmungen über ein Ausgleichsverfahren bei Ausgabenvolumenüber- oder - unterschreitung für den Fall der Vereinbarung der Gesamtvergütung auf der Grundlage des Bewertungsmaßstabes nach Einzelleistungen sowie über das Verteilungsverfahren für den Fall der Vereinbarung der Gesamtvergütung als Festbetrag, nach einer Kopfpauschale oder nach einer Fallpauschale ergänzt.

Diese Ergänzung zur Fremdkassenregelung findet keine Anwendung für nicht ausgabenvolumenrelevante Leistungen (wie z. B. Individualprophylaxe-Leistungen und Früherkennungsuntersuchungen und Versorgungen mit Zahnersatz und Zahnkronen).

1. Für das Ausgleichsverfahren gelten folgende Grundsätze:

- 1.1 Die Höhe der von der Krankenkasse zu zahlenden Vergütung richtet sich auch für Fremdzahnarzt-Leistungen der BBEMA Teile 1, 2 und 4 nach dem für die jeweilige Krankenkasse geltenden Gesamtvertrag unter Berücksichtigung von § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB V, für Fremdzahnarztleistungen des BEMA Teils 3 nach dem für den Vertragszahnarzt geltenden Gesamtvertrag am Vertragszahnarztsitz.

Ob bei Ausgabenvolumenüberschreitungen Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen gegen die für die Gesamtvergütung zuständige KZV bzw. bei Ausgabenvolumenunterschreitungen Nachforderungsansprüche der KZV gegen die jeweilige Krankenkasse bestehen, ergibt sich ebenfalls aus dem Gesamtvertrag.

- 1.2 Der Honorarverteilungsmaßstab der zuständigen KZVen findet auf die übrigen KZVen keine Anwendung.

2. Für den Zahlungsausgleich gelten folgende Grundsätze:

- 2.1 Die Zahlungen im Rahmen der Fremdkassenregelung erfolgen für alle Abrechnungszeiträume unter Vorbehalt.
- 2.2 Der für die jeweilige Krankenkasse - bei BEMA Teil 3 der am Sitz des Vertragszahnarztes bzw. bei KüBAGs der am Sitz der Wahl-KZV - geltende Punktwert wird für alle Abrechnungsquartale eines Jahres ungekürzt - unter Vorbehalt - gezahlt.

Die Honorarforderungen werden nach der geltenden Fremdkassenregelung ermittelt, soweit diese Ergänzung nichts Abweichendes regelt. Soweit Gesamtverträge keinen Vertragspunktwert vorsehen, teilt die KZV am Sitz der Krankenkasse dem zuständigen Rechenzentrum den maßgeblichen Verrechnungspunktwert mit.

Protokollnotiz:

Soweit ein Vertragspunktwert nicht vereinbart ist, ergibt sich der maßgebliche Verrechnungspunktwert aus dem Quotienten Ausgabenvolumen in EUR und ausgabenvolumenrelevanter Leistungsmenge in Punkten. Für die vorläufige Berechnung kann dies ein kassenartenspezifischer Vorjahrespunktwert sein.

Soweit ein Einzelkassenausgabenvolumen vereinbart ist, werden die Vergütungsanforderungen je Krankenkasse ermittelt.

Soweit im Gesamtvertrag eine Kopfpauschale je Kassenart vereinbart ist, erfolgt die Ermittlung der Vergütungsanforderungen je Kassenart.

2.3 Soweit nach dem Gesamtvertrag wegen Ausgabenvolumenüber- oder -unterschreitungen Verbindlichkeiten oder Forderungen zwischen KZV und Krankenkassen bestehen, erfolgt nach dem Vorliegen aller Abrechnungen eines Jahres einmal pro Jahr ein Ausgleich, bei dem die zuständige KZV die Verbindlichkeiten und Forderungen für die Fremdzahnärzte auf die beteiligten KZVen verteilt.

Der Ausgleich nach Satz 1 ist in der Weise durchzuführen, dass für eigene Zahnärzte und Fremdzahnärzte der gleiche Verrechnungspunktwert - bei BEMA Teil 3 richtet sich dieser nach dem Sitz des Vertragszahnarztes bzw. bei KüBAGs nach dem Sitz der Wahl-KZV - anzusetzen ist.

2.4 Die zuständige KZV teilt schriftlich die Forderungen wegen Ausgabenvolumenüberschreitungen und die Verbindlichkeiten wegen Ausgabenvolumenunterschreitungen den beteiligten KZVen unverzüglich detailliert und nachvollziehbar für jeden Leistungsbereich mit. Verbindlichkeiten können nur entstehen, sofern der Gesamtvertrag eine Ausgabenvolumenausschöpfung vorsieht. Die gegenseitigen Verbindlichkeiten sind in voller Höhe unverzüglich auszugleichen, die endgültige Berechnung richtet sich nach 2.6. Entsprechendes gilt für das Verteilungsverfahren im Falle der Vereinbarung der Gesamtvergütung als Festbetrag, nach einer Kopfpauschale oder nach einer Fallpauschale.

2.5 Soweit Forderungen wegen Ausgabenvolumenüberschreitungen oder Verbindlichkeiten wegen Ausgabenvolumenunterschreitungen nicht endgültig feststehen, unterrichtet die zuständige KZV die übrigen KZVen unter Angabe der Gründe unverzüglich, ob, und wenn möglich, in welcher Höhe mit Verbindlichkeiten oder Forderungen für die noch nicht endgültig abgeschlossenen Abrechnungsjahre zu rechnen ist oder nicht, sofern die Fristen nach 2.6 noch nicht abgelaufen sind. Noch nicht endgültig feststehende Verbindlichkeiten und Forderungen sind vorläufig auszugleichen, soweit die abrechnende KZV bereits belastet wurde.

2.6 Für die endgültige Berechnung des Ausgleichs sind die für das Vertragsjahr gültigen Punktwerte zu berücksichtigen, soweit diese bis spätestens 31.12. des auf das Vertragsjahr folgenden übernächsten Jahres, z. B. für 2020 bis zum 31.12.2022, feststehen.

Soweit zu diesem Zeitpunkt im Einzelfall ein für das Vertragsjahr geltender Punktwert noch nicht feststeht, ist für eigene und fremde Zahnärzte ein gleicher Punktwert zu berücksichtigen. Bei BEMA Teil 3 gilt abweichend der Punktwert am Sitz des Vertragszahnarztes bzw. bei KüBAGs der Punktwert am Sitz der Wahl-KZV.

Danach sind Ausgleichsansprüche - bis auf die gemäß den Meldungen nach 2.5 - ausgeschlossen, abweichende bilaterale Vereinbarungen zwischen der KZV am Sitz der Krankenkasse und der KZV am Sitz des Vertragszahnarztes sind möglich.

- 2.7 Zur Verteilung der Verbindlichkeiten und Forderungen auf die beteiligten KZVen wird ermittelt, in welchem Umfang das jeweilige Ausgabenvolumen über- oder unterschritten ist. Im Fall der Überschreitung des Ausgabenvolumens werden die Vergütungsforderungen der KZVen prozentual im Ausmaß der Überschreitung gekürzt. Im Fall der Ausgabenvolumenunterschreitung erfolgt eine entsprechende Erhöhung der Vergütungsforderungen, sofern der Gesamtvertrag eine Ausgabenvolumenausschöpfung vorsieht.

Soweit die Gesamtvergütung als Festbetrag, nach einer Kopfpauschale oder nach einer Fallpauschale vereinbart ist, ist die Berechnung in der Weise durchzuführen, dass für eigene und für Fremdzahnärzte der gleiche Verrechnungspunktwert - bei BEMA Teil 3 richtet sich dieser nach dem Sitz des Vertragszahnarztes bzw. bei KüBAGs nach dem Sitz der Wahl-KZV - anzusetzen ist.

- 2.8 Die Festlegung der technischen Einzelheiten soll in Abstimmung mit den KZVen erfolgen.
- 2.9 Diese Neufassung der Ergänzung zur Fremdkassenregelung tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt auch bereits für Vorjahreszeiträume, die erst nach dem 31.12.2020 abschließend abgewickelt werden.